

# Betriebsunterbrechung kann Existenz gefährden

Oliver Frielingsdorf

Der Betrieb einer Zahnarztpraxis bringt zahlreiche unternehmerische und wirtschaftliche Risiken mit sich. So hängt bspw. das Honorar des niedergelassenen Zahnarztes nicht nur von der eigenen Leistung ab, sondern maßgeblich auch von den sich regelmäßig ändernden Vorgaben der Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Wirtschaftliche Praxisrisiken entstehen durch neue oder sich entwickelnde Mitbewerber sowie durch die Aktivitäten von Krankenkassen und Gesundheitspolitik. Praxisinterne Risiken resultieren bspw. aus dem arbeitsrechtlichen Bereich sowie aus umfangreichen Anforderungen hinsichtlich der Praxishygiene, dem Betrieb von Medizintechnik, dem Datenschutz und den Patientenrechten. Diese Liste ließe sich fortsetzen.

och erreichen die meisten der genannten Betriebsrisiken in der Regel kein existenzbedrohendes Ausmaß für den Praxisinhaber. Wer über existenzbedrohende Risiken in der Zahnarztpraxis spricht, denkt meist an andere Themen.

### Betriebsunterbrechung – typische Ursachen

Die Ursachen von Betriebsunterbrechungsschäden sind nach den Erfahrungen aus langjähriger Sachverständigentätigkeit vielfältig. Relativ selten kommt es zu Praxisschließungen aufgrund von sogenannten Elementarschäden (z.B. Überschwemmung, Blitzschlag und Sturm). Auch Einbrüche in

die Praxis stellen eher die Ausnahme dar. Dennoch kann ein Praxiseinbruch besonders unangenehm sein, denn zum rein wirtschaftlichen Schaden durch Diebstahl von Wertgegenständen und ggf. durch Vandalismus können die gefährlichen Folgen von entwendeten Patientendaten treten (bspw. durch Diebstahl der Praxis-EDV).

Häufiger als die zuvor genannten Auslöser sind alle Arten von Gebäudeschäden, beispielsweise Leitungsbruch oder Schimmel. Die Ursache muss dabei nicht in der Praxis selber liegen. Ein Wasserrohrbruch in einem über der eigenen Praxis liegenden Stockwerk kann zu einem längeren Komplettausfall der Praxis oder zu-

mindest zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen führen.

Jedes Jahr müssen sich Sachverständige auch mit Brandschäden befassen. Zum Teil werden diese von den Praxen selbst verursacht, bspw. durch unsachgemäßen oder unkonzentrierten Umgang mit gefährlichen Substanzen und Gasen.

Daneben gibt es aber auch fremdverursachte Praxisbrände, bspw. durch Übergriff von benachbarten Gebäuden, bei Praxen im Erdgeschoss von brennenden Fahrzeugen oder auch von Fassadenarbeiten. Was ungewöhnlich klingt, ist jedoch die Realität, die hinsichtlich der möglichen Brandursachen häufig die Fantasie übertrifft.

### Arbeitsunfähigkeit des Praxisinhabers

Oftmals führt auch eine Arbeitsunfähigkeit des Praxisinhabers zu einem Betriebsunterbrechungsschaden. Ob durch Krankheit oder Unfall ausgelöst: Die Folgen derartiger Schäden sind häufig besonders schwerwiegend. Bei einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit oder einer beträchtlichen Minderung der Leistungsfähigkeit kann es, je nach Fachrichtung und Alter des Betroffenen, zu siebenstelligen Schadenssummen kommen. Derartige Schäden werden häufig erst vor Gericht entschieden.

### Umgang mit einem Betriebsunterbrechungsschaden

Wenn die Praxis aufgrund eines eingetretenen Schadens ganz oder teilweise geschlossen ist, beginnt die Uhr zu ticken. Jeder Tag ohne Praxisbetrieb vergrößert den wirtschaftlichen Schaden. Denn während auf der einen Seite die Einnahmen ganz oder teilweise entfallen, laufen die meisten Praxiskosten in voller Höhe weiter.

Deshalb gehört eine Betriebsunterbrechungsversicherung zum üblichen Versicherungspaket von Zahnarztpraxen. Die Policen unterscheiden sich jedoch teilweise beträchtlich hinsichtlich ihrer Entschädigungsbedingungen. In manchen Fällen stellt sich erst im Schadensfall heraus, dass die abgeschlossene Versicherung sich nicht vollständig mit dem Absicherungsinteresse des Praxisinhabers deckt.

Erfahrungsgemäß entschädigen die meisten Betriebsunterbrechungsversicherungen den entgangenen Praxisumsatz abzgl. der durch die Praxisschließung ersparten Kosten (bspw. Materialkosten). Wirtschaftlich gleichwertig sind Policen, die den entgangenen Praxisgewinn zzgl. der während der Praxisschließung weiterlaufenden Fixkosten entschädigen.

Andere Versicherer beschränken die Entschädigung auf die während der Praxisschließung anfallenden Betriebskosten, sofern diese von dem Praxisinhaber nicht durch Praxiseinnahmen gedeckt werden können. Eine solche Vereinbarung bleibt wirtschaftlich häufig hinter den Erwartungen des geschädigten Praxisinhabers zurück, insbesondere dann, wenn ein Praxisteilbetrieb aufrechterhalten werden konnte. Andererseits reduziert eine schwächere Leistungszusage des Versicherers in der Regel auch die zu zahlenden Versicherungsprämien, weshalb die meisten angebotenen Versicherungstypen ihre Berechtigung haben. Gleichwohl sollte der Typ der abgeschlossenen Betriebsunterbrechungsversicherung dem Praxisinhaber bekannt und von ihm bewusst gewählt sein.

### Unterversicherung vermeiden

Zum Ertragsausfall kommt in vielen Fällen noch ein Sachschaden hinzu. der ebenfalls eine beträchtliche Grö-Benordnung erreichen kann. Vollständiger Versicherungsschutz besteht in der Regel nur, wenn die Versicherungssumme dem Wert des Praxisinventars entspricht. Da viele Praxen nach Erstversicherung kontinuierlich gewachsen sind und nachinvestiert haben, kann es zu einer Unterversicherung kommen, sofern die Versicherungssumme nicht angepasst wird. Der geschädigte Praxisinhaber erhält in solchen Fällen trotz abgeschlossener und bedienter Versicherung ggf. nur einen Teil des tatsächlich entstandenen Sachschadens erstattet. Zu unterscheiden sind daneben solche Policen, die den Wiederbeschaffungsneuwert untergegangener Gegenstände versichern, und solche, die nur den Zeitwert abdecken. Da im Schadensfall üblicherweise neue oder neuwertige Geräte angeschafft werden, muss der Praxisinhaber im Falle der Zeitwertversicherung die Differenz zum Neupreis selber aufbringen. Auch bei der Sachversicherung gilt: Beide Varianten haben ihre Berechtigung und decken unterschiedliche Bedürfnisse und Absicherungsstrategien von Praxisinhabern ab. Unbedingt ernst zu nehmen ist im Schadensfall die sogenannte Schadenminderungspflicht des Versicherungsnehmers. So sind beschädigte Gegenstände instand zu setzen, sofern dies möglich und günstiger ist als ein vollständiger Austausch. Sofern zumindest ein Teilbetrieb der Praxis zumutbar ist, so ist auch dieser geboten. Vor einem Urlaubsantritt unmittelbar nach Wie-

derherstellung der Praxis ist erfah-

rungsgemäß zu warnen.

# **Nutzen Sie** die Gelegenheit!

### **Attraktive Herbstangebote und Recyclingaktion**

für Scaler und Küretten von Hu-Friedv

| Gültig vom 11.09. - 30.11.2015 (Recyclingaktion gültig bis 18.12.2015)



How the best perform



Besuchen Sie uns auf HU-FRIEDY.DE ©2015 Hu-Friedy Mfg. Co., LLC. All rights reserved.

Streitigkeiten können bei der Frage entstehen, ob ein geschädigter Praxisinhaber aufgrund einer Betriebsunterbrechung ausgefallene Behandlungen oder Untersuchungen hätte nachholen können. So wird teilweise die Ansicht vertreten, dies sei im Rahmen der Schadenminderungspflicht vom geschädigten Praxisinhaber zu verlangen. Häufig werden solche und ähnliche Fragen von Personen gestellt, die mit den Gegebenheiten im ambulanten Gesundheitswesen wenig oder gar nicht vertraut sind. Denn insbesondere akute Behandlungen sind bereits aus grundsätzlichen Erwägungen heraus in der Regel nicht nachzuholen.

### **Entscheidend: Professionelle** Schadensermittlung

Fehlende Branchenkenntnisse spielen bei der Schadensermittlung häufig eine besondere Rolle. Dies wiegt schwer, denn die mangelhafte Schadensermittlung kann die Regulierung erschweren, und nicht wenige Fälle landen deshalb letztlich vor Gericht.

Sachverständige ohne besonderen Branchenschwerpunkt ermitteln den Betriebsunterbrechungsschaden unabhängig vom Geschäftsfeld des geschädigten Unternehmens gerne per einfachen Vorjahresvergleich. Hierbei werden die Zahlen aus dem Schadenszeitraum mit den Zahlen aus dem schadensfreien Vorjahreszeitraum verglichen - die Differenz gilt als Schadensnachweis. Probleme ergeben sich aus dieser Vorgehensweise immer dann, wenn es sich um eine dynamisch wachsende Zahnarztpraxis handelt. In diesen Fällen ist mithilfe des Vorjahresvergleiches der eingetretene Schaden häufig gar nicht nachweisbar, da er durch Praxiswachstum "verdeckt" wird.

Ein weiterer Aspekt verhindert die zuverlässige Schadensermittlung mittels einfachen Vorjahresvergleiches speziell in Arzt- und Zahnarztpraxen, weil aufgrund der stark zeitverzögerten Honorarabrechnung der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und der üblicherweise von Steuerberatern vorgenommenen Verbuchung der Praxiseinnahmen nach §4 Abs.3 EStG (sogenannte Einnahme-Überschuss-Rechnung) ein erlittener Betriebsunterbrechungsschaden regelmäßig erst stark zeitverzögert in die Praxisbuchhaltung gelangt. Erfahrungsgemäß führt im Rahmen der Schadensermittlung in einer Zahnarztpraxis in vielen Fällen nur eine sogenannte Ertragssimulation für den konkreten Schadenszeitraum zuverlässig zum Ziel. Anders als bei einem einfachen Vorjahresvergleich wird hierbei ausgehend von einer Praxisanalyse simuliert, wie sich die Umsätze im beeinträchtigten Zeitraum entwickelt hätten, wenn das schadenauslösende Ereignis nicht eingetreten wäre. Diese Simulation der Soll-Umsätze im beeinträchtigten Zeitraum erfordert u.a. eine Schätzung der Patientenzahlen sowie die Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen, wie sie sich im Schadenszeitraum konkret dargestellt haben.

Besonders schwierig ist die Schadensberechnung häufig in Gemeinschaftspraxen. Es stellt sich dann die Frage, ob und inwieweit ein Ausfallschaden durch die Praxispartner kompensiert werden kann oder sogar muss. Hierbei können nicht zuletzt auch die gesellschaftsvertraglichen Regelungen eine wichtige Rolle spielen.

Da es sich bei der Absicherung gegen Betriebsunterbrechung und Sachschäden um ein wichtiges, aber glücklicherweise häufig nicht akutes Thema handelt, haben die meisten Praxisinhaber erfahrungsgemäß ihre Versicherungsbedingungen nicht im Kopf. Es empfiehlt sich aufgrund des beträchtlichen Ausmaßes möglicher Schäden jedoch, in größeren Abständen den eigenen

Versicherungsordner zu sichten. Hierbei sollten die abgeschlossenen Entschädigungsmodalitäten mit dem persönlichen Absicherungsbedürfnis abgeglichen und entstandene Unterversicherungen beseitigt werden.

Ist ein Betriebsunterbrechungsschaden einmal eingetreten, ist trotz der persönlichen Belastung, die mit solchen Ereignissen stets einhergeht, zügiges und entschlossenes Handeln und die Beachtung der Schadenminderungspflicht dringend anzuraten. Die Berechnung und Darstellung des entstandenen Ausfallschadens sowie eines Sachschadens gehören zudem in die Hand eines erfahrenen und mit Branchenkenntnissen ausgestatteten vereidigten Sachverständigen. Eine unsachgemäße Schadensermittlung ist, wenn sie erst einmal auf dem Tisch liegt, trotz ihrer methodischen Mängel zunächst maßgebend und erfahrungsgemäß bestenfalls mit gro-Bem Aufwand zu neutralisieren.



### kontakt.

### Oliver Frielingsdorf

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger G. + O. Frielingsdorf & Partner GbR Kaiser-Wilhelm-Ring 50 50672 Köln Tel.: 0221 13983677 info@frielingsdorf.de

www.frielingsdorf-partner.de

ANZEIGE

## Health-Protection! **No**touch Desinfektionsspender-Säulen Schützen Sie sich und Ihre Patienten! RIETH. www.rieth-dentalprodukte.de







# Ti-Max Z45L

Siegerprodukt der Edison Awards 2015 als erstes\* 45°-Winkelstück

Die Edison Awards, benannt nach dem weltberühmten Erfinder Thomas Edison (1847-1931), zeichnen Innovationen in neuen Produkten und Dienstleistungen aus. Das innovative Ti-Max Z45L Premium-Winkelstück wurde als weltweit erstes 45°-Winkelstück mit der Goldmedaille in der neu etablierten Kategorie "Hilfsmittel für die Dentale- und HNO-Chirurgie" der Edison Awards 2015 ausgezeichnet. Das Instrument wurde aus mehreren hundert Produkten ausgewählt, da es exzellenten Zugang, eine stabile Fingerablage und ausgezeichnete Sicht auf das Behandlungsfeld ermöglicht und damit für eine stressfreie Behandlung steht.